

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
— Drucksachen 7/2183, 7/2538 —**

A. Problem

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das nationale Atomrecht an die nach dem Entwurf eines Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen zu ratifizierenden Übereinkommen angepaßt, eine Verschlechterung des nationalen Atomhaftungsrechts infolge der Ratifizierung verhindert und darüber hinaus im Interesse einer friedlichen Nutzung der Kernenergie verbessert werden.

B. Lösung

Die Zielsetzungen sollen erreicht werden durch

- Änderung und Ergänzung der von den zu ratifizierenden Übereinkommen betroffenen Vorschriften des Atomgesetzes,
- eine weitgehende Ausnutzung der von der Bundesrepublik gemachten Vorbehalte bei Unterzeichnung der Übereinkommen im Interesse einer Verbesserung des Opferschutzes,
- eine Erhöhung der bisherigen Haftungshöchstgrenze von 500 Millionen DM auf eine Milliarde DM,
- eine Erhöhung der bisherigen Deckungshöchstsumme von 120 Millionen DM auf 500 Millionen DM,
- eine Verlagerung der bisherigen Freistellungsverpflichtung des Bundes aus dem Bereich von 120 bis 500 Millionen DM in

den Bereich von 500 Millionen bis eine Milliarde DM unter gleichzeitiger Beteiligung der Länder an der Freistellungsverpflichtung,

- die Schaffung einer Ausgleichsregelung für Personen im Inland, die durch ausländische Reaktoren geschädigt werden, um eine Gleichbehandlung aller Inlandsgeschädigten sicherzustellen, gleichgültig, ob das Schadensereignis im Inland oder Ausland eintritt.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Durch die Erhöhung der Deckungsvorsorge und Verlagerung der Freistellungsverpflichtung in den Bereich von 500 Millionen bis eine Milliarde Deutsche Mark, in dem der Eintritt von Schadensereignissen geringer ist, verschiebt sich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung in einen risikogünstigeren Bereich.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl und Schäfer (Appenweier)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 4. Juni 1974 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 106. Sitzung vom 11. Juni 1974 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Forschung und Technologie und dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 22. Januar 1975 abgeschlossen und dabei auch die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse in seine Überlegungen einbezogen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

Zweck des Gesetzentwurfs ist es, das nationale Atomrecht an die nach dem Entwurf eines Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen zu ratifizierenden Übereinkommen anzupassen und darüber hinaus das Atomhaftungsrecht wesentlich zu verbessern. Insbesondere werden die Geschädigten durch die Erhöhung der Haftungshöchstbeträge von bisher 500 Millionen DM auf 1 Milliarde DM und der Deckungshöchstbeträge von 120 Millionen DM auf 500 Millionen DM zukünftig auch in ausreichender Weise mit Schadensersatz oder -ausgleich rechnen können.

Der Ausschuß hält es darüber hinaus — neben einer Reihe von redaktionellen Änderungen — für erforderlich, die Brennelementfabriken dem Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz zu unterstellen. Damit wird zukünftig nicht nur der Betrieb, sondern auch die Errichtung von Brennelementfabriken genehmigungspflichtig. Für bereits bestehende Brennelementfabriken ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

Außerdem ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Arzt und der Zahnarzt bei der Heilbehandlung mit Beschleunigern oder radioaktiven Stoffen aus der Gefährdungshaftung entlassen werden soll, wenn die verwendeten Beschleuniger oder radioaktiven Stoffe dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung (Drucksachen 7/2183, 7/2538) verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Nummern 1 bis 3 (§§ 2, 4 b)

Die Vorschriften werden unverändert übernommen.

Nummer 3 a (§ 7 Abs. 1)

Der Inhaber einer Brennelementfabrik, der Kernbrennstoffe bearbeitet und verarbeitet, benötigt nach geltendem Recht nur eine Betriebsgenehmigung nach § 9 Atomgesetz, aber keine Errichtungsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz. Brennelementfabriken sind den in § 7 Abs. 1 aufgezählten besonders kontrollierungsbedürftigen Anlagen vergleichbar, weil in ihnen mit zum Teil hochradioaktiven Kernbrennstoffen — teilweise auch mit Plutonium — umgegangen wird. Daher ist bereits bei der Standortwahl und der Errichtung dieser Anlagen eine staatliche Kontrolle erforderlich, die die Einhaltung der in § 7 Abs. 2 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellt. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, Anlagen zur Bearbeitung und Verarbeitung in die Genehmigungspflicht nach § 7 einzubeziehen, weil der funktionsbezogene Anlagenbegriff in § 7 Abs. 1 es ermöglicht, alle diejenigen Verarbeitungs- und Bearbeitungsvorgänge zu erfassen, für die die Errichtung einer besonderen Anlage erforderlich ist, während der weniger gefährliche, z. B. labormäßige Umgang mit Kernbrennstoffen, weiterhin nur der Genehmigung nach § 9 unterliegt.

Nummer 4 (§ 7 Abs. 2)

Die Vorschrift wird unverändert übernommen.

Nummer 4 a (§ 7 Abs. 3 Satz 2)

Die Änderung trägt der Zuständigkeitsveränderung Rechnung.

Die **Nummern 5 bis 7** (§ 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 12 a) werden unverändert gebilligt.

Nummer 8 (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2) und

Nummer 9 (§ 14 Abs. 1)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Berichtigung und der Anpassung an die Neuformulierung des § 25 a.

Nummer 10 (§ 15)

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates dient der Klarstellung.

Nummern 11 bis 14 (§§ 16, 17, 18, 19)

Die Vorschriften werden unverändert übernommen.

Nummer 14 a (§ 22 Abs. 3 und § 23 Satz 2)

Die Änderung trägt den neuen Zuständigkeiten Rechnung.

Nummer 15 (§ 24)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 dient der redaktionellen Berichtigung.

§ 7 a wird in den Wortlaut der Bestimmung aufgenommen und gleichzeitig eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen. Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung der Zuständigkeit.

Nummer 16 (§ 25)

Die Vorschrift wird unverändert übernommen.

Nummer 17 (§ 25 a)

Die bisherige Haftungsregelung für alle Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind, erscheint als wenig zweckmäßig, weil z. Z. und in absehbarer Zukunft nur eine Haftung für Reaktorschiffe in Betracht kommt. Außerdem ist der Entwurf so konzipiert, daß er eine Haftungsgrundlage außerhalb des Atomgesetzes nach § 25 voraussetzt, nämlich vorliegend eine Haftung nach dem Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen (vgl. § 25). Dies ist bei Reaktorschiffen das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen. Daher ist es zweckmäßig, den haftungsrechtlichen Abschnitt des Atomgesetzes nur für Reaktorschiffe in § 25 a für entsprechend anwendbar zu erklären, da im übrigen § 26 anwendbar bleibt.

Infolge der Beschränkung auf Reaktorschiffe kann § 25 a auch wesentlich gestrafft und besser auf die Besonderheiten des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens abgestimmt werden.

Durch die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nunmehr klargestellt, daß für die Haftung des Inhabers eines Reaktorschiffes das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen und ergänzend die Vorschriften dieses Gesetzes gelten.

Absatz 1 Nr. 2 enthält die redaktionell geänderte Gegenseitigkeitsklausel des Absatzes 5 des Regierungsentwurfs.

Absatz 1 Nr. 3 wird weitgehend sachlich unverändert übernommen, mit Ausnahme des Satzes 3, der vorsieht, daß die Freistellungsverpflichtung von 35 v. H. von dem Land zu tragen ist, das für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind redaktionell geändert worden. Die Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs sind durch die in Absatz 1 Nr. 1 getroffene Regelung entbehrlich geworden. Absatz 2 enthält die früher in Absatz 4 des Regierungsentwurfs getroffene Regelung.

Nummer 18 (§ 26)

Mit der Änderung des Absatzes 4 Nr. 1 wird der Arzt und der Zahnarzt bei der Verwendung von Beschleunigern oder radionaktiven Stoffen aus der Gefährdungshaftung entlassen, wenn die verwendeten Beschleuniger und Meßgeräte dem jeweiligen

Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben und die notwendigen Wartungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Der Bundesrat schlägt mit der Anfügung des Absatzes 6 eine Ergänzung der Vorschrift vor, da die Anspruchskonkurrenz bei spezialgesetzlich geregelten Gefährdungshaftungstatbeständen auch sonst ausdrücklich geregelt ist (vgl. § 16 StVG, § 42 Luftverkehrsgesetz, § 9 a Reichshaftpflichtgesetz, § 7 Sachschadenhaftpflichtgesetz).

Nummern 19 bis 23 (§§ 29, 31, 32, 33, 34)

Die Vorschriften wurden unverändert gebilligt.

Nummer 24 (§ 36)

Nach Artikel 30, 83 GG wird die Verwaltungstätigkeit grundsätzlich von den Ländern ausgeführt. Da der Bund die Freistellungsverpflichtung nach § 38 zu 65 v. H. tragen soll, sind die sich daraus ergebenden Verwaltungsaufgaben gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG von den Ländern im Auftrage des Bundes auszuführen. Jedoch handeln auch in diesem Falle nach außen hin allein die Länder. Dem trägt die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Rechnung.

Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 erfolgt aufgrund der primären Verwaltungszuständigkeit der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung. Der Bund kann seine Rechte gemäß Artikel 85 GG gegenüber den Ländern wahrnehmen.

Nummer 25 (§ 37 Abs. 1)

Die Vorschrift wird unverändert übernommen.

Nummer 26 (§ 38)

Absatz 2 wird gestrichen. Er hat nur deklaratorische Bedeutung, da sich die dort genannte Rechtsfolge bereits aus Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG ergibt. Außerdem wird dadurch der Anschein vermieden, daß der einfache Gesetzgeber — sei es auch nur bestätigend — für bereits grundgesetzlich abschließend geregelte Fragen noch eine Gesetzgebungskompetenz hat.

Nummer 27 (§ 38 a)

Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 36 und berücksichtigt den Umstand, daß sich die Verwaltungszuständigkeit bereits aus dem Grundgesetz ergibt.

Nummer 28 (§ 39)

Dem Vorschlage des Bundesrates folgend, wird Absatz 4 Satz 2 geändert, da die bisherige Fassung der Vorschrift zu eng ist. Sie umfaßt nach ihrem Wortlaut nunmehr auch die Fälle, in denen ein Geschädigter überhaupt keinen Ersatz verlangen kann (vgl. § 39 Abs. 1).

Nummern 29 bis 30 (§§ 39 a, 39 b)

Die Vorschriften werden unverändert übernommen.

Nummer 30 a (§ 45)

Nach Artikel 103 Abs. 2 GG hat der Gesetzgeber selbst die Entscheidung zu treffen, welche Tatbestände als Straftat und welche als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden sollen. Da die Bewehrung der durch Rechtsverordnung nach § 11 oder § 12 festzusetzenden Verbote mit einer Geldbuße ausreichend ist, kann auf § 45 Abs. 2 Nr. 3 verzichtet werden.

Nummer 31 (§ 46) wurde unverändert gebilligt.

Nummer 31 a (§ 47) und Nummer 31 b (§ 49)

Der Bundesrat hat die Änderungen als Folge der Neufassung des § 46 vorgeschlagen.

Nummern 31 c (§ 53), 31 d (§ 54 Abs. 1 Satz 3), 31 e (§ 54 Abs. 3)

Die Änderungen dienen der Klarstellung der Zuständigkeit.

Nummer 32 (Anlagen 1 und 2)

Die Vorschriften werden unverändert übernommen.

Artikel 1 a

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bestehende Brennelementfabriken. Diese Fabriken können danach aufgrund einer bisher nach § 9 des Atomgesetzes erteilten Genehmigung bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 7 des Atomgesetzes weiter betrieben werden, wenn dieser Antrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wird. Dadurch wird einerseits im Interesse der Sicherstellung der Energieversorgung erreicht, daß die bereits nach § 9 genehmigten Brennelementfabriken bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 7, die unter Umständen erst durch ein letztinstanzliches Gerichtsurteil rechtskräftig feststeht, aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht stillzulegen sind. Andererseits ist dadurch sichergestellt, daß das mit einer größeren Publizität verbundene Verfahren nach § 7 nachzuholen ist und dadurch eine verfahrensmäßige Gleichbehandlung mit allen in § 7 genannten Anlagen, insbesondere mit den zukünftigen Brennelementfabriken, erfolgt. Eine Gefährdung der Sicherheitsbelange des Atomgesetzes hat die Übergangsregelung nicht zur Folge, da sie nur den verfahrensrechtlichen Bestandsschutz der bisher nach § 9 genehmigten Anlagen unter der genannten Voraussetzung gewährleistet, aber die Vorschriften des Atomgesetzes über die staatliche Aufsicht (§ 19) sowie über nachträgliche Auflagen und den Widerruf einer Genehmigung (§§ 17, 18) unberührt läßt.

Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4

Die Vorschriften werden unverändert übernommen.

Bonn, den 22. Januar 1975

Dr. Gruhl Schäfer (Appenweiler)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2183 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Gruhl Schäfer (Appenweier)

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

— Drucksachen 7/2183, 7/2538 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch § 69 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von
 - a) Plutonium 239 und Plutonium 241.
 - b) Uran 233,
 - c) mit Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,
 - d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält,
 - e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ bedeutet Uran, das die Isotopen 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotopes 235 zum Isotop 238.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch § 69 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoffe zu sein, ionisierende Strahlen spontan aussenden (sonstige radioaktive Stoffe).

(2) Für die Anwendung der Vorschriften über die Haftung und Deckung entsprechen die Begriffe nukleares Ereignis, Kernanlage, Inhaber einer Kernanlage, Kernmaterialien und Rechnungseinheiten den Begriffsbestimmungen in Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(3) Pariser Übereinkommen bedeutet das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. II S.).

(4) Brüsseler Zusatzübereinkommen bedeutet das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. II S.).“

2. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2. unverändert

- a) In Absatz 2 werden

- aa) die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. gewährleistet ist, daß die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die beabsichtigte Beförderung von Kernbrennstoffen besitzen.“,

- bb) die bisherigen Nummern 2 bis 4 Nummern 3 bis 5,

- cc) nach Nummer 5 die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der nach Absatz 2 Nr. 4 erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bedarf es nicht für die Beförderung der in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Kernbrennstoffe.“

- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids ist bei der Beförderung mitzuführen. Der Beförderer hat ferner eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den An-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

forderungen des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entspricht, sofern es sich nicht um eine Beförderung handelt, die nach Absatz 2 a einer Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nicht bedarf. Der Bescheid und die Bescheinigung sind der für die Kontrolle zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer. Im übrigen bleiben die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

3. unverändert

„§ 4 a

Deckungsvorsorge bei
grenzüberschreitender Beförderung

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Kernbrennstoffen getroffen, wenn sich die nach Artikel 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens erforderliche Bescheinigung über die Deckungsvorsorge auf den Inhaber einer in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage bezieht.

(2) Versicherer im Sinne des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens ist

1. ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer,
2. ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.

Eine sonstige finanzielle Sicherheit kann anstelle der Versicherung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen.

(3) Ist für einen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten, so kann im Falle der Durchfuhr von Kernbrennstoffen die Genehmigung nach § 4 davon abhän-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gig gemacht werden, daß der nach dem Recht dieses Vertragsstaates vorgesehene Haftungshöchstbetrag des Inhabers der Kernanlage für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreten, bis auf 50 Millionen Deutsche Mark erhöht wird, wenn dies nach Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe sowie den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. Der Inhaber der Kernanlage hat durch Vorlage einer von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates ausgestellten Bescheinigung den Nachweis der Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag zu erbringen.

(4) Im Falle der Einfuhr oder Ausfuhr von Kernbrennstoffen aus einem oder in einen anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen nicht in Kraft getreten ist, kann die Genehmigung nach § 4 davon abhängig gemacht werden, daß der Inhaber der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage, zu oder von der die Kernbrennstoffe befördert werden sollen, die Haftung für nukleare Ereignisse, die im Verlaufe der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernimmt, wenn der in dem anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens vorgesehene Haftungshöchstbetrag im Hinblick auf die Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe sowie die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht angemessen ist.

§ 4 b

Beförderung von Kernmaterialien
in besonderen Fällen

(1) Wer Kernmaterialien befördert, ohne einer Genehmigung nach § 4 zu bedürfen, hat vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nachzuweisen. Reicht die angebotene Vorsorge nicht aus, so hat die Verwaltungsbehörde die erforderliche Deckungsvorsorge nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen. § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und § 4 a sind anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Beförderung von Kernmaterialien handelt, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind."

3a. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 7 Abs. 2 erhält nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a:

„1a. gewährleistet ist, daß die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,“.

4. unverändert

- 4a. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 8 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) durch Rechtsverordnung geregelt.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. gewährleistet ist, daß die bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,“.

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Ortes der Verwendung von Kernbrennstoffen nicht entgegenstehen.“

5. unverändert

6. In § 12 Abs. 1 werden

- a) in Nummer 1 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“,
b) in Nummer 5 die Worte „Ausgangsstoffen, Kernbrennstoffen und sonstigen“,
c) in Nummer 6 und Nummer 8 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“

gestrichen.

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ermächtigungsvorschrift
(Entscheidung des Direktionsausschusses)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Entscheidungen des Direktionsausschusses der Europäischen Kernenergieagentur oder seines Funktionsnachfolgers nach Artikel 1 Abs. a Unterabs. ii und iii und nach Artikel 1 Abs. b des Pariser Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und insoweit die Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und die Anlage 2 zu diesem Gesetz zu ändern oder aufzuheben, sofern dies zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

8. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 1 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmaß des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist, darf aber den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten; im Falle der Beförderung von Kernmaterialien darf eine höhere Vorsorge als 50 Millionen Deutsche Mark nicht festgesetzt werden.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit für ein Land eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 1 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung nach § 36 einzustehen hat.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§ 903“ durch die Worte „§§ 640, 641“ ersetzt.

7. unverändert

8. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmaß des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist, darf aber den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten; im Falle der Beförderung von Kernmaterialien darf eine höhere Vorsorge als 50 Millionen Deutsche Mark nicht festgesetzt werden.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit für ein Land eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung nach § 36 einzustehen hat.“

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Haftpflichtversicherung
und sonstige Deckungsvorsorge

(1) Wird die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 1 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese die §§ 158 c bis 158 h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zwei Monate beträgt und ihr Ablauf bei der Haftung für die Beförderung von Kernmaterialien für die Dauer der Beförderung gehemmt ist; bei Anwendung des § 158 c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 außer Betracht. § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist nicht anzuwenden.

(2) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten erbracht, so ist auf diese Verpflichtung Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

10. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Rangfolge der Befriedigung
aus der Deckungsvorsorge

(1) Sind der zur Deckungsvorsorge verpflichtete Inhaber einer Kernanlage und ein Geschädigter im Zeitpunkt des Eintritts des nuklearen Ereignisses Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so darf die Deckungsvorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen dieser Unternehmen nur herangezogen werden, wenn dadurch nicht die Deckung der Ersatzansprüche sonstiger Geschädigter beeinträchtigt wird. Kernanlagen im Sinne des Satzes 1 sind auch Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind.

(2) Ist ein Schaden an einer industriellen Anlage in der Nähe der Kernanlage eingetreten, so findet Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung, wenn der Standort dazu dient, aus der Kernanlage stammende Energie für Produktionsprozesse zu nutzen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 nachrangig zu erfüllenden Ersatzansprüche sind untereinander gleichrangig.“

9. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Haftpflichtversicherung
und sonstige Deckungsvorsorge

(1) Wird die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese die §§ 158 c bis 158 h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zwei Monate beträgt und ihr Ablauf bei der Haftung für die Beförderung von Kernmaterialien für die Dauer der Beförderung gehemmt ist; bei Anwendung des § 158 c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 außer Betracht. § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist nicht anzuwenden.

(2) unverändert

10. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Rangfolge der Befriedigung
aus der Deckungsvorsorge

(1) Sind der zur Deckungsvorsorge verpflichtete Inhaber einer Kernanlage und ein Geschädigter im Zeitpunkt des Eintritts des nuklearen Ereignisses Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so darf die Deckungsvorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzansprüche dieses **Geschädigten** nur herangezogen werden, wenn dadurch nicht die Deckung der Ersatzansprüche sonstiger Geschädigter beeinträchtigt wird. Kernanlagen im Sinne des Satzes 1 sind auch Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 16 wird gestrichen.

11. unverändert

12. In § 17 werden

12. unverändert

a) in der Überschrift nach dem Wort „Widerruf“ ein Komma und die Worte „Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage“ eingefügt,

b) nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.“,

c) in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „von Anfang an nicht gegeben war oder“ gestrichen,

d) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, ist der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen.“

13. In § 18 werden

13. unverändert

a) in Absatz 1 Satz 1 vor den Worten „des Widerrufs“ die Worte „der Rücknahme oder“,

b) in Absatz 1 Satz 2 jeweils vor den Worten „der Widerruf“ und „den Widerruf“ die Worte „die Rücknahme oder“,

c) in Absatz 1 Satz 3 vor den Worten „zum Widerruf“ die Worte „zur Rücknahme oder“,

d) in Absatz 4 vor den Worten „am Widerruf“ die Worte „an der Rücknahme oder“

eingefügt.

14. In § 19 werden

14. unverändert

a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“,

b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Ausgangsstoffe, Kernbrennstoffe und sonstige“,

c) in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 die Worte „Kernbrennstoffe und sonstige“,

d) in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 die Worte „Kernbrennstoffen und sonstigen“

gestrichen.

14a. In § 22 Abs. 3 und § 23 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. In § 24 werden

- a) in Absatz 1 Satz 2 die Worte „Kernbrennstoffe und sonstigen“ gestrichen,
- b) in Absatz 2 Satz 1 nach der Zahl „9“ ein Komma und anstelle der Worte „und deren“ die Worte „deren Rücknahme und“ eingefügt.

16. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Haftung für Kernanlagen

(1) Beruht ein Schaden auf einem von einer Kernanlage ausgehenden nuklearen Ereignis, so gelten für die Haftung des Inhabers der Kernanlage ergänzend zu den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens die Vorschriften dieses Gesetzes. Das gleiche gilt, wenn ein Schaden durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht worden ist.

(2) Hat im Falle der Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung der Beförderer durch Vertrag die Haftung anstelle des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage übernommen, gilt er als Inhaber einer Kernanlage vom Zeitpunkt der Haftungsübernahme an. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Haftungsübernahme ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Beförderung oder der damit zusammenhängenden Lagerung von Kernmaterialien durch die nach § 4 zuständige Behörde auf Antrag des Beförderers genehmigt worden ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Beförderer im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Frachtführer zugelassen ist oder als Spediteur im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine geschäftliche Hauptniederlassung hat und der Inhaber der Kernanlage gegenüber der Behörde seine Zustimmung erklärt hat.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. a Unterabs. ii Nr. 2 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden am Beförderungsmittel sind nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens über den Haftungsausschluß bei Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstands oder

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Kernbrennstoffe und von sonstigen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Für Genehmigungen nach §§ 7, 7 a und 9 sowie deren Rücknahme und Widerruf sind die durch die Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden zuständig.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

einer schweren Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen sind, sind nicht anzuwenden. Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so gilt Satz 1 nur, soweit der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.

(5) Der Inhaber einer Kernanlage haftet ohne die in Artikel 2 des Pariser Übereinkommens vorgesehene räumliche Begrenzung.

(6) Der Inhaber einer Kernanlage haftet nicht nach dem Pariser Übereinkommen, sofern der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, das auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichnet sind.“

17. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Haftung für Reaktoren,
die Teil eines Beförderungsmittels sind

(1) Auf die Haftung des Inhabers von Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind, finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Als Inhaber einer Kernanlage ist derjenige anzusehen, dem die Genehmigung zum Betrieb eines Reaktors, der Teil eines Beförderungsmittels ist, von der zuständigen Behörde erteilt worden ist, oder, sofern er einer solchen Genehmigung nicht bedarf, derjenige, der den Reaktor betreibt.

2. § 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 39 Abs. 1 und § 39 b sind nicht anzuwenden.

3. § 36 gilt nur für Beförderungsmittel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind. Wird ein Beförderungsmittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes für einen anderen Staat oder den Angehörigen eines anderen Staates gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet, so gilt § 36 bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Beförderungsmittel in einem anderen Staat zugelassen oder registriert wird. Ist das Beförderungsmittel ein Reaktorschiff, so gilt § 36 bis zum Zeitpunkt seines Stapellaufs. Vom Zeitpunkt seines Stapellaufs bis zu dem Zeitpunkt des Erwerbs des Rechtes zur Führung einer Flagge

17. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Haftung für Reaktorschiffe

(1) Auf die Haftung des Inhabers eines Reaktorschiffes finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgender Maßnahme entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle der Bestimmungen des Pariser Übereinkommens treten die entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens.

2. Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des den Höchstbetrag des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens überschreitenden Betrags nur, soweit das Recht dieses Staates zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses eine auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland anwendbare, nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung der Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen vorsieht.

3. § 36 gilt nur für Reaktorschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Wird ein Reaktorschiff im Geltungsbereich dieses Gesetzes für einen anderen Staat oder Personen eines anderen Staates gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet, so gilt § 36 bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Reaktorschiff in dem anderen Staat registriert wird oder das Recht erwirbt, die Flagge eines anderen Staates zu führen. Die sich aus § 36 ergebenden Freistellungsverpflichtung ist zu 65 vom Hundert vom Bund und im übrigen von dem für die Genehmigung des Reaktorschiffs nach § 7 zuständige Land zu tragen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ge wird das Reaktorschiff so angesehen, als ob es von dem Eigentümer betrieben wird und die Flagge desjenigen Staates führt, in dem es gebaut ist. Soweit in diesen Fällen eine Freistellungsverpflichtung in Betracht kommt, ist sie nach Maßgabe des § 38 vom Bund und anteilig von dem Land zu tragen, in dem das Beförderungsmittel zugelassen oder registriert oder in den Fällen der Sätze 2 bis 4 gebaut oder mit einem Reaktor ausgerüstet worden ist.

4. Bei Beförderungsmitteln, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, gilt dieses Gesetz nur, wenn die durch das Beförderungsmittel verursachten Schäden Auswirkungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.
5. Für Schadensersatzansprüche ist das Gericht des Staates zuständig, in dem das Beförderungsmittel seinen regelmäßigen Heimatstandort hat; in den Fällen der Nummer 4 ist auch das Gericht des Ortes im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständig, an dem der Schaden eingetreten ist.

(2) Sofern die in Absatz 4 genannten Verträge die Haftung für Schäden durch ein nukleares Ereignis ausschließen, das unmittelbar auf Maßnahmen eines Krieges, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist, sind diese Haftungsbeschlüsse auf die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Beförderungsmittel nicht anzuwenden.

(3) Für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Beförderungsmittel gelten der in § 31 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Haftungshöchstbetrag und die Verjährungsvorschriften des § 32 auch dann, wenn die in Absatz 4 genannten Verträge einen geringeren Haftungshöchstbetrag oder eine kürzere Verjährungs- oder Ausschußfrist vorsehen.

(4) Soweit internationale Verträge und dazu ergangene Ausführungsbestimmungen über die Haftung für Reaktoren, die Teil eines Beförderungsmittels sind, zwingend abweichende Bestimmungen enthalten, haben diesen Vorrang vor den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(5) Tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Schaden in einem anderen Staat ein, so gelten diese Absätze nur, wenn der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat.

18. § 26 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:
„Haftung in anderen Fällen“.

4. Bei Reaktorschiffen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, gilt dieser Abschnitt nur, wenn durch das Reaktorschiff verursachte nukleare Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten sind.

5. Für Schadensersatzansprüche sind die Gerichte des Staates zuständig, dessen Flagge das Reaktorschiff zu führen berechtigt ist; in den Fällen der Nummer 4 ist auch das Gericht des Ortes im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständig, an dem der nukleare Schaden eingetreten ist.

(2) Soweit internationale Verträge über die Haftung für **Reaktorschiffe** zwingend abweichende Bestimmungen enthalten, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieses Gesetzes.

18. § 26 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird in anderen als den in dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit den in § 25 Abs. 1 bis 5 bezeichneten Fällen durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes oder durch die von einem Beschleuniger ausgehende Wirkung ionisierender Strahlen ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines anderen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des von der Kernspaltung betroffenen Stoffes, des radioaktiven Stoffes oder des Beschleunigers verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 27 bis 30, 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1, 4 und 5 und § 34 zu ersetzen.“

b) unverändert

c) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. wenn die radioaktiven Stoffe oder die Beschleuniger gegenüber dem Verletzten von einem Arzt oder Zahnarzt oder unter der Aufsicht eines Arztes oder Zahnarztes bei der Ausübung der Heilkunde angewendet worden sind und die verwendeten Stoffe oder Beschleuniger sowie die notwendigen Meßgeräte dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben und der Schaden nicht darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Beschleuniger oder Meßgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Unberührt bleiben im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 gesetzliche Vorschriften, nach denen der dort genannte Besitzer und die ihm nach Absatz 3 gleichgestellten Personen in weiterem Umfang haften als nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.“

19. § 29 wird § 29 Abs. 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt worden ist. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.“

19. unverändert

20. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31
Haftungshöchstgrenzen

(1) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen in Verbin-

20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dung mit § 25 Abs. 1 bis 5 wird auf eine Milliarde Deutsche Mark je Schadensereignis begrenzt. Tritt der Schaden in einem Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ein, für den das Brüsseler Zusatzübereinkommen in Kraft getreten ist, so gilt Satz 1 hinsichtlich des 120 Millionen Rechnungseinheiten überschreitenden Höchstbetrags nur, soweit der Vertragsstaat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat. Tritt der Schaden in einem sonstigen Staat ein, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß 15 Millionen Rechnungseinheiten an die Stelle der 120 Millionen Rechnungseinheiten treten.

(2) Der nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 oder der nach § 26 Ersatzpflichtige haftet im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlengefahr. Bei einer Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 ist Ersatz für Schäden am Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben, nur dann zu leisten, wenn die Befriedigung anderer Schadensersatzansprüche aus der Haftungshöchstsumme sichergestellt ist."

21. § 32 wird wie folgt geändert und ergänzt:

21. unverändert

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die nach diesem Abschnitt begründeten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, ohne Rücksicht darauf in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) In den Fällen des Artikels 8 Abs. b des Pariser Übereinkommens tritt an die Stelle der dreißigjährigen Verjährungsfrist des Absatzes 1 eine Verjährungsfrist von zwanzig Jahren ab Diebstahl, Verlust, Überbordwerfen oder Besitzaufgabe.

(3) Ansprüche aufgrund des Pariser Übereinkommens, die innerhalb von zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis gegen den Inhaber der Kernanlage wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen gerichtlich geltend gemacht werden, haben Vorrang vor Ansprüchen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

22. § 33 wird gestrichen.

22. unverändert

23. § 34 wird wie folgt gefaßt:

23. unverändert

„§ 34

Mehrere Verursacher

(1) Sind für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis oder in sonstiger Weise durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes oder durch die von einem Beschleuniger ausgehende Wirkung ionisierender Strahlen verursacht ist, mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie, sofern sich nicht aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens etwas anderes ergibt, dem Dritten gegenüber als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist, sofern sich aus Artikel 5 Abs. d des Pariser Übereinkommens nicht etwas anderes ergibt. Der Inhaber einer Kernanlage ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des § 31 Abs. 1 hinaus Ersatz zu leisten.“

24. § 36 wird wie folgt gefaßt:

24. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Freistellungsverpflichtung
des Bundes und der Länder

(1) Haben sich infolge von Wirkungen eines nuklearen Ereignisses gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 oder auf Grund des auf den Schadensfall anwendbaren Rechts eines fremden Staates ergeben, so haben der Bund und das in § 38 bezeichnete Land den Inhaber von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf die in § 31 Abs. 1 genannten Höchstbeträge abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.

(2) Ist nach dem Eintritt eines nuklearen Ereignisses mit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung zu rechnen, so ist der Inhaber der Kernanlage verpflichtet,

„§ 36

Freistellungsverpflichtung

(1) Haben sich infolge von Wirkungen eines nuklearen Ereignisses gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Inhabers einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Kernanlage nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 oder auf Grund des auf den Schadensfall anwendbaren Rechts eines fremden Staates ergeben, so ist der Inhaber von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf die in § 31 Abs. 1 genannten Höchstbeträge abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.

(2) Ist nach dem Eintritt eines nuklearen Ereignisses mit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung zu rechnen, so ist der Inhaber der Kernanlage verpflichtet,

Entwurf

1. dem von der Bundesregierung bestimmten Bundesminister und den von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden dieses unverzüglich anzuzeigen,
2. dem zuständigen Bundesminister und den zuständigen Landesbehörden unverzüglich von erhobenen Schadensersatzansprüchen oder eingeleiteten Ermittlungsverfahren Mitteilung zu machen und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Prüfung des Sachverhalts und seiner rechtlichen Würdigung erforderlich ist,
3. bei außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen über die erhobenen Schadensersatzansprüche die Weisungen *des zuständigen Bundesministers* zu beachten,
4. nicht ohne Zustimmung *des zuständigen Bundesministers* einen Schadensersatzanspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, daß er die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern kann.

(3) Im übrigen finden auf die Freistellungsverpflichtung die §§ 62 und 67 sowie die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit Ausnahme des § 152 entsprechende Anwendung."

25. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „die in § 31 Abs. 1 genannten Beträge“ ersetzt.

26. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Aufteilung der Freistellung
zwischen Bund und Länder

(1) Der Bund trägt die sich aus § 36 ergebende Freistellungsverpflichtung zu 65 vom Hundert. Im übrigen wird sie von dem Land getragen, in dem die Kernanlage, von der das nukleare Ereignis ausgegangen ist, sich befindet.

(2) Die sich aus § 36 ergebenden Verwaltungsaufgaben werden von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt."

27. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Rückgriff des Bundes und der Länder

(1) *Haben der Bund und das in § 38 bezeichnete Land den Inhaber einer Kernanlage nach § 36 von Schadensersatzverpflichtungen freigestellt, so sind sie berechtigt, gegen den Inhaber der Kernanlage in Höhe der von ihnen erbrachten Leistungen Rückgriff zu nehmen, soweit*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. unverändert

2. unverändert

3. bei außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen über die erhobenen Schadensersatzansprüche die Weisungen **der zuständigen Landesbehörden** zu beachten,
4. nicht ohne Zustimmung **der** zuständigen **Landesbehörden** einen Schadensersatzanspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, daß er die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern kann.

- (3) unverändert

25. unverändert

26. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Aufteilung der Freistellung
zwischen Bund und Länder

Der Bund trägt die sich aus § 36 ergebende Freistellungsverpflichtung zu 65 vom Hundert. Im übrigen wird sie von dem Land getragen, in dem die Kernanlage, von der das nukleare Ereignis ausgegangen ist, sich befindet."

27. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Rückgriff bei der Freistellung

(1) **Ist der** Inhaber einer Kernanlage nach § 36 von Schadensersatzverpflichtungen freigestellt, so **kann** gegen den Inhaber der Kernanlage in Höhe der erbrachten Leistungen Rückgriff **genommen werden**, soweit

Entwurf

1. dieser seine sich aus § 36 Abs. 2 oder 3 ergebenden Verpflichtungen verletzt; der Rückgriff ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Schadens noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Bund *obliegenden* Leistung gehabt hat;
 2. dieser oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, sein gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 3. *der Bund und das in § 38 bezeichnete Land deshalb Leistungen erbracht haben, weil die vorhandene Deckungsvorsorge in Umfang und Höhe nicht der behördlichen Festsetzung entsprochen hat.*"
28. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ausgleich durch den Bund

(1) Hat ein durch ein nukleares Ereignis Geschädigter seinen Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlitten und kann er nach dem auf den Schadensfall anwendbaren Recht eines anderen Vertragsstaates des Pariser Übereinkommens keinen Ersatz erlangen, weil

1. das nukleare Ereignis im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates des Pariser Übereinkommens eingetreten ist,
2. der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist, das unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstandes oder auf eine schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen ist,
3. das anzuwendende Recht eine Haftung für Schäden an dem Beförderungsmittel, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des Eintritts des nuklearen Ereignisses befunden haben, nicht vorsieht,
4. das anzuwendende Recht eine Haftung des Inhabers nicht vorsieht, wenn der Schaden durch die ionisierende Strahlung einer sonstigen in der Kernanlage befindlichen Strahlenquelle verursacht worden ist,
5. das anzuwendende Recht eine kürzere Verjährung oder Ausschlußfrist als dieses Gesetz vorsieht oder
6. die zum Schadensersatz zur Verfügung stehende Gesamtsumme hinter dem sich aus § 31 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes ergebenden Betrag zurückbleibt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. dieser seine sich aus § 36 Abs. 2 oder 3 ergebenden Verpflichtungen verletzt; der Rückgriff ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Schadens noch auf die Feststellung oder den Umfang der **erbrachten** Leistungen gehabt hat;
 2. **unverändert**
 3. **die** Leistungen erbracht **worden sind**, weil die vorhandene Deckungsvorsorge in Umfang und Höhe nicht der behördlichen Festsetzung entsprochen hat."
28. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ausgleich durch den Bund

- (1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

so gewährt der Bund bis zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages einen Ausgleich.

(2) Der Bund gewährt ferner bis zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages einen Ausgleich, wenn das auf einen im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes erlittenen Schaden an- wendbare ausländische Recht oder die Bestim- mungen eines völkerrechtlichen Vertrages dem Verletzten Ansprüche gewähren, die nach Art, Ausmaß und Umfang des Ersatzes wesentlich hinter dem Schadensersatz zurückbleiben, der dem Geschädigten bei Anwendung dieses Geset- zes zugesprochen worden wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Geschädigte, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes haben, nicht anzuwenden, soweit der Heimatstaat im Zeitpunkt des nukle- aren Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepu- blik Deutschland eine nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung nicht sichergestellt hat.

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind bei dem Bundesverwaltungsamt geltend zu ma- chen. Sie erlöschen in drei Jahren von dem Zeit- punkt an, in dem die auf Grund ausländischen oder internationalen Rechts ergangene *Festset- zung* des Schadenersatzes unanfechtbar gewor- den ist."

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind bei dem Bundesverwaltungsamt geltend zu machen. Sie erlöschen in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die auf Grund ausländi- schen oder internationalen Rechts ergangene **Entscheidung über den** Schadenersatz unan- fechtbar geworden ist."

29. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Ausnahmen von den Leistungen
des Bundes und der Länder

(1) Bei der Freistellungsverpflichtung nach § 36 und dem Ausgleich nach § 39 sind die nach § 15 Abs. 1 und 2 nachrangig zu befriedigenden Ersatzansprüche nicht zu berücksichtigen.

(2) Entschädigungen nach § 29 Abs. 2 sind in die Freistellungsverpflichtung nach § 36 und den Ausgleich nach § 39 nur miteinzubeziehen, wenn die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforder- lich ist."

29. unverändert

30. Nach § 39 a wird folgender § 39 b eingefügt:

„§ 39 b

Klagen gegen den Inhaber einer Kernanlage, die in einem anderen Vertragsstaat gelegen ist

(1) Ist nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens ein Gericht im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes für die Entscheidung über

30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Schadensersatzklage gegen den Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens gelegenen Kernanlage zuständig, so bestimmt sich die Haftung des Inhabers nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die Kernanlage gelegen ist,

1. wer als Inhaber anzusehen ist,
2. ob sich die Ersatzpflicht des Inhabers auch auf nukleare Schäden in einem Staat erstreckt, der nicht Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens ist,
3. ob sich die Haftung des Inhabers auf nukleare Schäden erstreckt, die durch die Strahlen einer sonstigen in einer Kernanlage befindlichen Strahlungsquelle verursacht sind,
4. ob und inwieweit sich die Haftung des Inhabers auf Schäden an dem Beförderungsmittel erstreckt, auf dem sich die Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben,
5. bis zu welchem Höchstbetrag der Inhaber haftet,
6. nach welcher Frist der Anspruch gegen den Inhaber verjährt oder ausgeschlossen ist,
7. ob und inwieweit ein nuklearer Schaden in den Fällen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens ersetzt wird."

30a. In § 45 Abs. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.

31. § 46 wird wie folgt gefaßt:

31. unverändert

„§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kernmaterialien befördert, ohne die nach § 4 b Abs. 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Dekungsvorsorge nachgewiesen zu haben,
2. einer Festsetzung nach § 13 Abs. 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den Genehmigungsbescheid oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

den Bescheid oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bei der Einfuhr oder Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 verbundene Auflage handelt."

31a. In § 47 Satz 1 werden die Worte „§ 46 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

31b. In § 49 Satz 2 werden die Worte „§ 46 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

31c. In § 53 werden die Worte „beim Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „bei dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

31d. In § 54 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ ersetzt.

31e. In § 54 Abs. 3 werden die Worte „Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

32. unverändert

32. Nach § 59 werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1

Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 2

(1) Es bedeuten die Begriffe:

1. „*Nukleares Ereignis*“: Jedes einen Schaden verursachende Ereignis oder jede Reihe solcher aufeinander folgender Ereignisse desselben Ursprungs, sofern das Ereignis oder die Reihe von Ereignissen oder der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen herrührt oder sich daraus ergibt;

2. „Kernanlage“: Reaktoren, ausgenommen solche, die Teil eines Beförderungsmittels sind; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien, Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen, Fabriken für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien, ausgenommen die Lagerung solcher Materialien während der Beförderung; eine Kernanlage kann auch aus mehreren der genannten Einrichtungen bestehen, wenn diese den- oder dieselben Inhaber haben und eine räumliche Einheit bilden;

3. „Kernbrennstoffe“: Spaltbare Materialien in Form von Uran als Metall, Legierung oder chemische Verbindung (einschließlich natürlichen Urans), Plutonium als Metall, Legierung oder chemische Verbindung;

4. „Radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle“: Radioaktive Materialien, die dadurch hergestellt oder radioaktiv gemacht werden, daß sie einer mit dem Vorgang der Herstellung oder Verwendung von Kernbrennstoffen verbundenen Bestrahlung ausgesetzt werden, ausgenommen

- a) Kernbrennstoffe,
- b) Radioisotope außerhalb einer Kernanlage, die für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden oder verwendet werden sollen;

5. „Kernmaterialien“: Kernbrennstoffe (ausgenommen natürliches und abgereichertes Uran) sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle;

6. „Inhaber einer Kernanlage“: Derjenige, der von der zuständigen Behörde als Inhaber einer solchen bezeichnet oder angesehen wird.

(2) Rechnungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 294), wie sie am Tage der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens festgesetzt wurden.

Anlage 2

Freigrenzenstoffe

Kernmaterialien nach § 4 Abs. 2 a, § 4 b Abs. 2 und § 25 Abs. 6 sind Kernmaterialien, deren Aktivität oder Menge in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Ausübung

Entwurf

der Tätigkeit des Antragstellers das 10⁵-fache der Freigrenzen nicht überschreitet. Freigrenze ist die Aktivität oder Menge der Kernmaterialien, für deren Umgang eine Genehmigung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung nicht notwendig ist.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Atomgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 1 a

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung für den Betrieb einer Brennelementfabrik bleibt wirksam. Sie erlischt drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Inhaber der Genehmigung innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes gestellt hat. Bei rechtzeitiger Stellung des Antrages darf die bisherige Tätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 7 des Atomgesetzes fortgeführt werden.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert